Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Und schlägt man in pcto Contumacia, ehe
zu progredieren, ein oder zwey tag, auf d. Klag
wird gtumax, so könnte d. Verklagte ver
gleich pro absolutione à Judicio, bey auch ein auf
stehig zu antworth, bis man ihm aber mögth
bezahlt, und nach döth.e wird die replic ein:
zuziehen, so schlägt man gleichsam dem reo zu
Comunicieren, wo er N. Verklagte wird zur:
:worthen replic ad statum duplicandi Comunicirt.
Gibt aber der reo sein Duplic ein, so schlägt
man gleichsam dem actori auf ihm zu tragen,
N. Klagter wird dann nunmehr sein Duplic
ad statum Vicendi Comunicirt, hierüber muß
dann auch auf zuntragen, es sey gleich bis
ein tag Monath oder zwey, gclusions
tag zu th, ad Dicendum quid quid gcludendum in
Cod. et Compila actorum reproducieren. Nun
zuwissen, es man ex praxi Mehr auf,
wo es ohnehin regularid annehmen, Libellum
exceptione, replica et Duplica, hernach aber
man simplicid schließ, und auch Mann
Beilag Lasse bey einem schlägt man dorthin:
:zuerst, Man in d. Duplic Mann Rath ein:
:kommt, es man hier schriftlich= auf Katth
Mundth. oder auch recess repräsentiert,
gnadet ohne Mann Beylag in facto, ein dann
th. d. gegenthaice zu ein Raisth hier schriftlich
auf Katth Mundth. gegen schlägt ohne anzu:
:halten wird?